

(3) Die Kommission erteilt die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung von Lehranstalten im Rahmen der geltenden Gesetze.

§ 5

Laienkunst

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat die Aufgabe, das Niveau der künstlerischen Tätigkeit der Laien zu heben, die Volkskunst zu fördern und die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien auf dem Gebiete der Laienkunst anzuwenden.

(2) Die Kommission übt die allgemeine methodische Leitung bei der Entwicklung der Laienkunst aus und unterstützt und koordiniert die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen auf diesem Gebiet.

(3) Die Ausbildung von Laien in den verschiedenen Künsten wird durch ein dichtes Netz von Ausbildungsstätten gefördert.

§ 6

Kulturelle Beziehungen zum Ausland

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten fördert den Kulturaustausch auf dem Gebiete der Kunst zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion, den Volksdemokratien und den anderen Ländern und unterstützt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bei der Organisation der Austauschmaßnahmen.

§ 7

Fachliteratur

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten fördert, entwickelt und begutachtet die Vorschläge für die Herausgabe von Fachliteratur in allen Kunstzweigen.

(2) Sie bestätigt die Herstellungspläne für Noten, Reproduktionen von Kunstwerken sowie Manuskript- und andere Vervielfältigungen der dramatischen Literatur.

§ 8

Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehen unmittelbar

der Deutsche Veranstaltungsdienst,

das Büro für Theaterfragen,

der Kulturfonds,

das Zentralhaus für Laienkunst,

die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

§ 9

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten ist verantwortlich für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiete der Kunst.

§ 10

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten arbeitet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Richtlinien für die Anwendung und Regelung des Autorenrechts und die Honorierung öffentlicher Veranstaltungen und Vorführungen von Kunstwerken auf allen Gebieten der Kunst aus.

§ 11

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten bestätigt die Statuten der ihr unterstellten Institute und Betriebe und stellt die Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne auf.

(2) Sie arbeitet in engster Verbindung mit der Gewerkschaft Kunst das Entlohnungssystem für die Mitarbeiter auf dem Gebiete der Kunst aus.

§ 12

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten regelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Eintrittspreise für Theater, Konzerte, Museen.

§ 13

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Organisationen zusammen, in denen die Mitglieder der verschiedenen Kunstzweige organisiert sind, wie Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, Schriftstellerverband, Verband bildender Künstler, Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler, Gewerkschaft.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Preisverordnung Nr. 170.

Verordnung

über die Entgelte für Beförderungsleistungen
mit Lastkraftwagen und Kraftomnibussen
zu den III. Weltfestspielen
der Jugend und Studenten in Eerlin 1951.

Vom 11. Juli 1951

Für die Beförderung von Jugendfreunden (Delegierten) im Rahmen der III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten 1951 mit Lastkraftwagen und Kraftomnibussen sowie für sämtliche hiermit im